cken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut- Rode- und andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kan, zuzubereiten.

6. 6.

Wo dergleichen Zubereitung derer Blössen, ohne besondere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit blossen Acker-Zeuge nicht geschehen kan, oder die Ausrottung gegen Ueberlassung des Holfses nicht zu erlangen sehn möchte, sondern allzwiel Kosten verursachen, oder nach Gelegenheit des Orts, einen allzwangen Anstand in der Besäung veranlassen, und die Besörderung des nötbigen Holfse Anbaues verhindern würde, ist allein das Mooß und Beer-Gesträuche zu ränmen, und der Boden so viel mur möglich, zu Einbringung des Saamens zu össnen, und das ausgehackte und ausgerottete hobe Graß und Gesträuche, entweder wegzusühren und zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haussen zu schaffen, und allda versfaulen, oder entsernt von Holzungen, verbrennen zu lassen.

\$. 7.

Damit es nicht an Arbeitern und der Zubereitung derer Pläße und Blössen, sehlen möge; So mussen nicht nur in denen Herrsschafte und Obrigkeitlichen Holkungen, diesenigen Unterthanen, so ungemessene Dienste zu leisten verbunden, dergleichen Arbeit, an statt ihrer sonst ordentlichen Hose-Arbeit derer ungemessenen Diensste, unweigerlich verrichten, sondern auch diesenigen, so mur gemessene Dienste haben, sind dergleichen Arbeit zu übernehmen schuldig, sedoch, daß ihnen solche an andern Diensten wiederum abgerechnet werde.

S. 8.

Zu dergleichen Diensten können auch diesenigen angewendet werden, denen Gefängniß- oder Geld-Strafe, oder Hand-Arbeit zuerkandt worden, wenn gleich darauf nahmentlich nicht erkandt worden, es müsten denn gewisse, ben der Sache einschlagende Umsstände, ein anderes veranlassen.

S. 9.

Dieses vorstehende gehet die Herrschafft- Obrigkeitliche und anssehnliche Commun-Gebüsche an. Was nun Kirch- Pfarr- Gemeinde- und Unterthanen-Holfz, und Gelegenheit zum neuen Andau, durch Saat betrifft; So werden Herrschafften und Obrigkeiten daran senn, daß, wo möglich, noch in dem ersten Jahre, nach Publication dieses Patents, die nöthige Untersuchung, durch die geordnete Gerichtschaftere und Gerichten geschehe, und sodam Kirch-Bäter, Gemeindeschlesten und Unterthanen, von ihnen bedeutet werden, wessen sie sich zu verhalten? Welchem Herrschaftlichen und Obrigkeitlichen Besehl die Unterthanen, Kirch-Bäter und Gemein-Eltesten, schuldigen Geschorsam zuleisten, verbunden.









